

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bickenbach**

**Kommunalwahl am 14. März 2021**

**hier: Bekanntmachung von Nachrückern in die Gemeindevertretung**

Hiermit stelle ich gemäß § 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) vom 7.3.2005 (GVBl. I. Seite 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2021 (GVBl. S 871) fest, dass Herr Michael Weisbarth vom Wahlvorschlag der KOMM,A auf sein Mandat in der Gemeindevertretung am 31.01.2022 verzichtet hat. Der nächste noch nicht berufene Bewerber der KOMM,A, Herr Rasmus Runde, hat mit Datum vom 18.03.2022 ebenfalls auf sein Mandat verzichtet.

Gemäß § 34 Kommunalwahlgesetz rückt **Herr Robert Duncan** als nächster noch nicht berufener Bewerber der KOMM,A nach.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Bickenbach binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer/eines Wahlberechtigten, die/der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens eins vom Hundert der Wahlberechtigten (47) unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach, Rathaus, Darmstädter Straße 7, 64404 Bickenbach einzureichen. Durch eine Email kann keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Bickenbach, den 28.03.2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bickenbach  
Jörg Görisch